



HVBG

HVBG-Info 24/1987 vom 19.11.1987, S. 1944 - 1954, DOK 374.286/017-BSG;
374.286/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem Überfall auf dem
Heimweg von der Arbeit - Urteile des BSG vom 15.12.1977
- 8 RU 58/77 - und des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom
06.08.1987 - L 1 U 11/87**

- 1) Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem Überfall auf dem Heimweg von der Arbeit;
hier: BSG-Urteil vom 15.12.1977 - 8 RU 58/77 -
Das BSG hat mit Urteil vom 15.12.1977 - 8 RU 58/77 - folgendes entschieden:
Orientierungssatz:
Unfallversicherungsschutz bei einem Überfall auf dem Heimweg von der Arbeit:
1. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen besteht bei einem Überfall auf dem Heimweg von der Arbeit zwar grundsätzlich Versicherungsschutz. Dieser Unfallversicherungsschutz ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Angriff durch persönliche Feindschaft gegen den Beschäftigten oder ähnliche, aus betriebsfremden Beziehungen stammende Beweggründe zum Überfall veranlaßt worden ist und keine besonderen Verhältnisse beim Zurücklegen des Weges den Überfall wesentlich begünstigt haben.
 2. Waren allein persönliche Gründe die Ursache für den Überfall, dann ist die rechtliche Wertung des LSG nicht zu beanstanden, die Umstände am Tatort, wie Abgelegenheit und Dunkelheit, seien gegenüber dem rein persönlich motivierten Angriff und dem Verhalten des Angegriffenen, der sich in die Auseinandersetzung habe hineinziehen lassen, nur als unwesentliche Gelegenheitsursache anzusehen.
- 2) Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem Überfall auf dem Weg zu Arbeitsstätte;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.08.1987 - L 1 U 11/87 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 29.05.1962 - 2 RU 170/59 - = BSGE 17, 75-79 = Die BG 1963, 123; vom 23.04.1975 - 2 RU 211/74 = USK 533; vom 15.12.1977 - 8 RU 58/77 - = HV-INFO 1987, S. 1944-1950 und vom 31.10.1987 - 2 RU 40/87 = VB 45/79)
- Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 06.08.1987 - L 1 U 11/87 - entschieden, daß der Ehemann bzw. Vater der Kläger, der auf dem Weg zur Arbeitsstätte durch einen Überfall (Messerstiche und Schuß) tödlich verletzt wurde, keinen Wegeunfall gemäß § 550 Abs. 1 RVO erlitten hat. Die Weggefahren i.S. von § 550 Abs. 1 RVO seien nicht die rechtlich wesentliche Ursache für den Tod des Überfallenen gewesen. Vielmehr stehe zur Überzeugung des Senats aufgrund des Ergebnisses der polizeilichen Ermittlungen fest, daß der

Überfallene einem Racheakt erlegen sei, dessen Hintergründe im Bereich des organisierten Verbrechens in Süditalien zu suchen seien.